

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1805

24 (12.6.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 24. Mittwochs den 12ten Juni 1805.

Landesverordnungen.

a) Schutzpocken - Impfung betreffend.

Man hat aus verschiedenen Berichten zu entnehmen gehabt, daß bei der bisherigen Schutzpockenimpfung zuweilen Kuhpockenlymphe in einen Körper übertragen worden, die in demselben nicht die charakteristische Merkmale von Ähren, gegen die natürlichen Kindtblattern gewiß sichernden Schutzpocken hervorgebracht haben, und doch aus Unachtsamkeit oder Unkunde zu gefährlich täuschender Sicherung der Geimpften, ächt und gewiß sichernd ausgegeben worden sind; da nun hieraus sowohl bei dem Publikum ein nachtheiliger Eindruck gegen die Schutzpocken hie und da entstanden, als auch ihre sehr zu wünschende Verbreitung verhindert worden ist: so sieht man sich veranlassen, sämtliche Physikate neuerdings dahin aufmerksam zu machen, keinen andern Medicinalpersonen, als denen Erlaubniß zu practiciren, in diesseitigen Landen zustehet, ferner Medicinalchirurgen, mit Erlaubniß zu impfen versehenen Geburtshelfern, und solchen Wundärzten für deren Kenntniß in Beurtheilung der Rechtheit der Schutzpocken und des Impfgeschäfts selbst sie verantwortlich seyn können, die Vornahme der Kuhpockenimpfung zu gestatten, allen und jeden aber dabel streng aufzugeben, ein genaues Tagebuch über ihre Impflinge zu führen, einen instructiven Auszug davon mit dem Schlusse des Jahrs dem Physikat einzusenden, von diesem aber alle diese ihm zugeschickten Berichte mit Begleitung seiner deßfalligen eigenen Beobachtungen und eines Hauptberichts über das Ganze der Generalsanitäts - Kommission jedes Jahr

zu übersenden. Da es aber dem Staat zu wissen nöthig ist, ob das Impfgeschäft unter der gehörigen Aufsicht und den nöthigen Rücksichten geschehe, ob, und wo demselben Hindernisse in den Weg gelegt werden, wie demselben am besten zu begegnen seye, so wie von der Anzahl der bereits Geimpften, und von dem Verhältniß derselben gegen nicht natürlich geblatterte, oder nicht mit Schutzpocken geimpfte Individuen sich zu überzeugen, wovon aber der, die allgemeine Gesundheitspflege zu berücksichtigende Zweig der Staatsverwaltung nur durch richtig geführte Tagebücher und bestimmte jährliche Berichte der Gesundheitsbeamten in Kenntniß gesetzt werden kann, ein solches aber von ausländischen, hierorts nicht angestellten Medicinalpersonen nie erlangt werden dürfte, so wird von nun an, nach dem gleichmäßigen Vorgang einiger benachbarten Staaten, das Impfgeschäfte der Schutzpocken allen und jeden ausländischen Medicinalpersonen, von welcher Klasse sie auch seyn mögen, in diesseitigen Staaten untersagt, und sämtliche Ober- und Aemter, Obervogteien und Staatsämter, auch Physikate angewiesen, hierauf genau zu achten, ihre Untergebene künftig allein an die inländischen Impfsärzte zu verweisen, und die Kontravenienten vor Unannehmlichkeiten zu warnen. Wobei es übrigens sein Bewenden behält, daß den, in dem Mannheimer Provinzialblatt Nro. 180. angeführten Impfsärzten die Ausübung des Impfgeschäfts fernerehin gestattet seye. Gegeben in kurfürstlicher Generalsanitäts - Kommission. Karlsruhe den 2ten Mai 1805.

b) Pässe für Reisende, besonders für Handwerksbursche betreffend.

Da dahier die Anzeigle geschehen ist, daß viele Reisende, vorzüglich aber Handwerksbursche, welche durch diesseitige Kurlande reisen, nicht mit gehörigen obrigkeitlichen Pässen, sondern oft nur, statt derselben, mit bloßen Attestaten, Kundschaften, Schultheißen-Pässen, Aufenthalts-Scheinen und dergleichen versehen seyen, so findet man sich zu Abstellung dieses, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mißbrauchs veranlaßt, zu verordnen: daß alle Reisende, besonders aber Handwerksbursche, welche die kurbadischen Lande betreten, und sich eine Zeit lang darinn aufhalten, oder auch nur durchreisen wollen, neben andern, allenfalls bei sich führenden Attestaten, oder Kundschaften, noch mit besondern, von der Amtsobrigkeit ihrer Heimath, oder ihres letzten Aufenthaltsorts ausgestellten, und mit dem amtlichen Siegel beglaubigten Reise- oder Wanderpässen versehen seyn müssen, wann sie nicht unausbleibliche Zurückweisung, oder, bei einem eintretenden Verdacht, persönlichen Arrest gewärtigen wollen. Sämmtlichen Landesstellen wird andurch aufgegeben, auf diese Verfügung genau zu halten. Verordnet Karlsruhe im kurfürstlichen Geheimen-Rath den 27ten Mai 1805.

c) Bürger-Annahm- und Heuraths-Erlaubniß betreffend.

Da man zu ersehen gehabt hat, daß in der Pfalzgraffschaft nicht wie in der Markgraffschaft die Bürger- und Betsaßen-Annahmen dem Ermessen der Aemter überlassen ist; so wird anmit verordnet, daß in Fällen, wo zwey Verlobte einer kirchlichen Dispensation zu ihrer Heurath bedürfen, der deßfallige Bericht hieher nicht früher erstattet werden soll, als bis wegen ihrer künftigen bürgerlichen Unterkunft die Sache berichtet ist, und diese Berichtigung in dem Bericht wegen der Dispensation zuverlässig mit angezeigt werden kann, damit nicht aus deren Ermanglung hintennach die diesseitige Resolution kompromittirt, und den Parthien vergebliche Kosten veranlaßt werde. Dekretum Karlsruhe in Concil. Eccles. Luth. den 22ten Mai 1805.

Provinzial-Verordnung.

d) Die Berichte an das kurfürstliche Kriegscollegium, um Befreiung von Kriegsdiensten betr.

Man hat wahrgenommen, daß mehrere Aemter in ihren Berichten an das kurfürstl. Kriegscollegium, um Befreiung neu angehender Bürger von Kriegsdiensten die Dispensationsgründe zwar vorlegen, die übrigen Gesuche aber um Altersdispensation, Heuraths-erlaubniß, Bürgerzunft oder Betsaßenannahme mit Still-schweigen übergehen; wodurch dann geschieht, daß das kurfürstliche Hofrathscollegium, an welches von Seite des kurfürstlichen Kriegscollegiums dieselbe Berichte mit oder ohne Dispensation rückgesendet werden, über die weiteren Gesuche ohne näheren Berichte der Unterbehörden nichts verfügen könne, wodurch nur Zeitverlust und doppelte Kosten veranlaßt werden; Sämmtliche Aemter haben daher in ihren künftigen Berichten an das kurfürstliche Kriegscollegium den Dispensationsgründen von Kriegsdiensten die Qualifikation der Supplikanten zu den übrigen Gesuchen beizufügen, diese Berichte aber an die einschlagende Landvogtei, zum allenfalligen Weiterbericht und zur weiteren Beförderung an das kurfürstliche Kriegscollegium gelangen zu lassen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird alles Ernstes befohlen, und ihre Vernachlässigung nicht ohne Ahndung bleiben. Mannheim den 5ten Juny 1805.

Kurfürstl. Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Kessler.

Straferkenntniß.

Von kurfürstlichem Hofgericht der badischen Pfalzgraffschaft sind unterm heutzigen der Schultheiß zu Mühlbach Georg Schäfer, und die dortigen Gerichtsverwandten Abraham Heiningen, und Leonard Friederich, wegen begangener Verfälschung ihrer Dienste entsetzt, und zu zweyöchentlichen gemeinen Gefängnißstrafe, und Ersaz der Hälfte Kosten, so wie Jakob Gebhard zu sechsöchentlichen Gefängnißstrafe, und Ersaz der anderen Hälfte Kosten, dann Heinrich Doerr zu 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, Mannheim am 21ten Mai 1805.

Von kurfürstlichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft, ist unterm heuttigen Johann Kramel aus Bolzin im bstreitlichen, wegen vaganten Leben zu einer 12monatlichen Arbeitshausstrafe, und demnächstiger Landesverweisung verurtheilt worden. Mannheim am 25ten Mai 1805.

Von kurfürstlichem Hofgericht ist Bernhard Geiger von Klingenberg am Main wegen Diebstahl und vaganten Leben zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, und demnächstiger Landesverweisung verurtheilt worden. Mannheim den 24ten Mai 1805.

Vdt. Stein, Sekr.

Bekanntmachungen.

Die schon so oft erneuerte; bloß allein das Wohl gesamter hiesigen Einwohnerschaft offenbar bezweckende kurfürstlich höchste Verordnung, die Gassen säuberung betreffend, wornach unter andern zur Sommerszeit die Straßen der Stadt in dem obern Theil vom Schloß bis zu den Planen alle Morgen früh um halb 6 Uhr, dann von da an bis zum Neckarthor um 6 Uhr, durchaus ordnungsmäßig gereinigt, auch die Kandel jedesmal mit hinlänglich frischem Wasser ausgegwengt, und dieses in der obern Stadt um 6 Uhr, dann in der untern um halb 7 Uhr bewirkt werden solle, wird anmit nochmalen mit dem Anhang verkündet, daß diejenige, welche den Unterlaß dieser Reinigung, oder das Ausschwenken der Kandel mit hinlänglich frischem Wasser sich zu Schulden werden kommen lassen, ohne sogleich zu erlegenden, oder im Weigerungsfall mit Exekution zu erhebende Bestrafung von 20 kr. unnachlässlich zu gewärtigen haben. Mannheim den 8ten Juni 1805.

Kurfürstliche Polizeikommission.

Vdt. Daasio.

Bei Vornahme der Inventur haben sich jene als wahrscheinlich entwendet, angezeigte zwei kurpfälzische Staatsobligationen Lit. D. N^o. 5496. und 5863. wieder vorgefunden, welches man hiermit bekannt macht. Mannheim den 8ten Juni 1805.

Stadjudenschaftsvorstand,

Gerichtliche Aufforderungen.

Die unbekanntten Gläubiger des in Gant gerathenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters Simon Welz, werden hiermit, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Gantmasse vorgeladen, den 4ten künftigen Monats Jult Morgens um 9 Uhr ihre Forderungen dahier anzuzeigen, und die zum Beweise derselben Richtigkeit besitzenden Urkunden vorzulegen. Mannheim den 28ten Mai 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

Die unbekanntte Gläubiger des in Gant gerathenen hiesigen Schuzjuden Jakob Hamelburger, werden hiermit, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Gantmasse vorgeladen, den 5ten Jult Morgens um 9 Uhr ihre Forderungen dahier anzuzeigen, und die zum Beweise derselben Richtigkeit besitzende Urkunden vorzulegen. Mannheim den 28ten Mai 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

All diejenige Gläubiger, welche auf die in Deposito beruhenden Massegelder ad 261 fl. des Wilhelm Bardon von Monzernheim, vor dem Bierfieber Philpp Michael Weiß, dahier einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, werden hiermit Ediktrakter vorgeladen, um innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß ansonst wegen Auszahlung dieser Gelder das weiters Rechtliche verfügt werden solle. Mannheim den 21ten Mai 1805.

Kurf. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft.

Freiherr von Hacke.

Courtin.

Stein.

Wegen Unzulänglichkeit der Verlassenschaftsmasse des kürzlich verstorbenen Simon Fleckenstein von Spechbach, zu Zahlung der vorhandenen Schulden, hat man den Konkurs erkannt, und zur Liquidation und dem Streite über den Vorzug, Termin auf Donnerstag

den 20ten dieses Monates festgesetzt, an welchem daher sämtliche Fleckensteinsche Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses früh um 9 Uhr dahier bei Amte zu erscheinen haben. Neckargemünd am 1ten Junl 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reidel.

Reitig.

Mit den Gläubigern des kürzlich verstorbenen Georg Michael Körner, von Zuzenhausen, wurde schon unterm 14ten Jänner 1803. von dem kurf. Amt Ellsberg Liquidationsverhandlungen gepflogen, diese aber durch wiederholte Besuche zu Ausstandsvergleichen unterbrochen. Da bei vorgenommener näherer Vermögensaufnahme sich ergeben hat, daß die noch übrige Vermögensmasse zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht hinreichte, und man zu der deßhalb nöthigen nähern Liquidation, und dem Streit über den Vorzug, Tagfahrt auf Donnerstag den 27ten dieses anberaumt hat, so wird solches sämtlichen Gläubigern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie bei Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, an genanntem Tag früh 8 Uhr dahier bei Amte zu erscheinen haben. Neckargemünd den 1ten Junl 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reidel.

Reitig.

Ein Reisender unter dem zwar falschen Namen, Karl Lindhelm aus Hanau, hat unlängst einem Käferthaler Einwohner ein vierrädriges Wägelchen, mit einem Pferd um 60 fl. 30 kr. verkauft, sich aber mit dessen, um des Kaufschillings Rückzahlung entfernt. Der Reisende, oder wer sonst einen rechtlichen Anspruch an dieses Fuhrwerk zu machen hat, wird, und zwar ersterer zum Empfang des Kaufschillings, letzterer aber um seinen Anspruch dahier an- und auszuführen, in einer unerstrellichen Frist von 14 Tagen vorgeladen, nach deren Umlauf das Fuhrwerk dem Käufer zuerkannt, und der Kaufschilling ad depositum genommen werden soll. Ladenburg am 5ten Junl 1805.

Kurfürstliches Amt.

Schneck.

Haag.

Am 6ten April l. J. starb zu Ketsch, hiesigen Amtes, des Domkapitulartisch Speyerischen

Förster Heinrich Daubners Wittib, Katharina, geborene Simonin Kinderlos, und unter Rücklassung zer Testamenten, eines offenen mit ihrem längstens verlebten Ehemann am 26ten April 1790 reciprocisch errichteten, nach welchem der lebende Eheheil des andern rückgelassene Vermögen lebenslänglich zu genießen, nach beiderseitigem Absterben aber an beiderseitige Erben in zwei gleiche Theile verabsolgt werden soll; sodann eines verschlossenen Testaments, welches die verlebte noch kurz vor ihrem Tod errichtete. Man hat die Verlassenschaft inventirt, und erträgt solche nach dem gerichtlichen Tax deductis passivis 264 fl. 57 kr. Gleichwie man nun zu Eröffnung und Publikation der verschlossenen letzten Willensdisposition Tagfahrt auf Montag den 15ten Junl l. J. anberaumt, und mit Verlässigkeit nicht hat erfahren können, wer die zur Intestat-Erbfolge berechnigte nächste Auberwandten der verlebten Daubnerischen Eheleuten sind, als werden hienit alle diejenigen, welche aus diesem oder aus irgend einem andern Grund rechtliche Ansprüche auf die Verlassenschaft zu haben vermeinen aufgefodert, in der oben anberaumten Tagfahrt zu Ketsch in der Sterbbehauptung Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzubringen und auszuführen, resp. auch der Deffnung und Publikation des verschlossenen Testaments mit beizuwohnen, und ihre nöthig findende Erklärung abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen ferner nicht mehr gehöret werden, und man weiter rechtlicher Ordnung nach in der Sache procedire. Schweszingen den 6ten Junl 1805.

Kurfürstl. badensches Amtskommissariat.

E. Frey.

Auf Anstehen der verwittweten Frau Kirchenrätlin Hllspach zu Bammental, als Universalerbtin ihres verlebten Ehegatten, werden alle diejenigen, welche ex quocunque capite eine rechtliche Anforderung an dessen Verlassenschaftsmasse machen zu können glauben, anmit ediktaliter aufgefordert, dies binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen dato bei unterzeichneter Stelle zu bewirken, oder

zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Forderungen nicht weiter gehört werden sollen. Neckargemünd den 16ten Mai 1805.

Aus Auftrag: kurfürstlich-
evangelisch-
reformirten Kirchenraths.
Meidel. J. B. Ullmann.

Kettig.

Der Herr Graf Karl Theodor von Wieser, will zur Befriedigung seiner sämmtlichen Creditorschafft ein Arrangement treffen, hat des Endes von Serenissimo Electore eine besondere Commission erwirkt, vor welcher sämmtliche Passiva richtig gestellt, und den Gläubigern die Mittel zu ihrer Befriedigung erdffnet werden sollen. Wie nun der ganze Plan vorzüglich zum Besten der Creditorschafft berechnet, zur Liquidation, und Erdffnung der Zahlungsmittel bei dem spezeßell dazu weiter beauftragten Amtmann Beltborn in Weinheim Tagfahrt auf Dienstag den 18ten Juni 1805. hlermit festgesetzt ist, so vernehmen dies hierdurch sämmtliche be- und unbekannte Gläubiger des besagten Hrn. Grafen, um sich zu diesem Ende persönlich, oder durch Bevollmächtigte in Weinheim unter dem Nachtheile einzufinden, daß sie ansonst von dem zu treffenden Arrangement gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Mannheim den 2ten Mai 1805.

Von Kommissions wegen.

Gaum.

Alle Obrigkeiten werden andurch ersucht, auf den unten beschriebenen Mezelknecht, Peter Adam Nobis von Delbesheim gebürtig, welcher diesen Morgen einen andern hiesigen Mezelknecht mit einem Messer tödtlich verwundet, und gleich nach der That noch vor geschehener gerichtlicher Anzeige sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, genau fahnden, im Betretungsfalle handfest machen, und gegen den allenfalligen Kostenersatz anher abliefern zu lassen. Bruchsal am 28ten Mai 1805.

Kurbadisches Stadttamt.

Gemehl. Vdt. Bodemüller.

Signalement. Peter Adam Nobis von Delbesheim, jenseits Rheins, gebürtig, gegen 20 Jahre alt, von ganz kleiner, kaum 5 Schuhe hoher Statur, übrigens dick und besetzt,

frischen, rothen und runden Angesichts, schwarzer, rund geschnittener Haare, grauer Augen, runden Kinns, hatte bei seiner Entwelchung ein kleines schwarzes ledernes Käppchen auf, und war mit einem weiß, und rothen Brustuch, einem blau tuchenen schmutzigen Wamms, beide mit weiß metallenen Knöpfen, einem rothbraunen baumwollenen Halstuch, schwarzen ledernen Hosen, grauen leinenen Strümpfen, und Bändelschuhen gekleidet.

Kauf-Anträge.

Bis nächstkünftigen Freitag den 17ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, wird man das Heu- und Ohmetgras auf den ehemalig Hochstift Speterischen-Domkapitularkirchen, und Stadtpeterischen Wiesen im Schachen, zu Hockenheim im Engel an den Meistbietenden öffentlich versteigern; welches hlermit bekannt gemacht wird. Schwesingen den 6ten Juni 1805.

Kurfürstliche Gefälleverwaltung.

Zeller.

In Gemäßheit des von dem kurfürstlich hochpreislichen Hofrath erhaltenen Hochverehrlichen Befehl sub Nro. 4164. werden Montags den 17ten L. M. bei dahiesiger Receptur 153 Mtr. Korn, 1803er Gewächs, in öffentlichen Aufstreich salva ratificatione gebracht werden, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß die allenfalls Kauflustige auf bestimmten Tag Morgens 9 Uhr auf das hiesigem Rathhaus, nach zuvor eingesehenen Probrüchten, ihre Gebothe ad Protocolum abgeben können. Oberwiesheim am 2ten Juni 1805.

Kurbadenische Gefälleverwaltung.

Krauß.

Von dem herrschaftlichen Fruchtborrath zu Zbhlingen, werden Dienstags den 25ten L. M. auf dem hiesigen Rathhaus Vormittags 9 Uhr, ein hundert Mtr. Korn, ein hundert und funzig Mtr. Gerste, fünfshundert Mtr. Dinkel, ungefähr Einhundert und zehn Mtr. Dinkelsabzug, unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratification öffentlich versteigt, welches denen

Stetiglebhavern andurch bekannt gemacht wird. Föhligen den 8ten Juni 1805.

Kurfürstliche Gefällverwaltung.
Castorph.

Am Samstag den 6ten Juli l. J. Morgens 9 Uhr, werden zu Malsch auf dem Rathhaus folgende herrschaftliche Weinberge an die Meistbietende zu Eigenthum, unter Vorbehalt der Genehmigung kurfürstl. Hofraths, versteigert werden, als: a) 4 Morgen, 1 Viertel, 32 Ruthen im Essig; b) 3 Vrtl., 32 Ruthen im Langenmorgen; c) 2 Morgen, 27 Ruthen, im Geißberg. Bruchsal den 8ten Juni 1805.

Kurf. badische Landvogtei Michelsberg.

Friedrich Cassinone.

Man ist entschlossen das diesjährige Heugras auf folgenden herrschaftlichen Wiesen öffentlich zu versteigern; nämlich: 1) auf dem sogenannten Backofenwörth Montags den 17ten dieses Vormittags um 9 Uhr zu Brühl im Döfen. Zugleich wird man den Versuch machen, das dazselbst gelesene sogenannte herrschaftliche Seckenheimer Riede ad 7 Morgen, entweder ganz oder theilweis als ein Eigenthum zu versteigern. 2) Auf den herrschaftlichen Wiesen in der Ketschau an dem Seehaus gelegen, dann von den ehemaligen Domkapitulatischen Strumpf-Strang- und Obbligaten Schenkewiesen, den 18ten Vormittags um 9 Uhr zu Ketsch bei Hr. Schultheiß Antitel. Endlich 3) Freitags den 21ten Nachmittags um 2 Uhr, das Heugras von den herrschaftlichen an dem alten Schloß Werfau gelegenen Wiesen zu Keyling, in der Behausung des Hrn. Schultheiß Claus. Schwezingen den 10ten Juni 1805.

Kurfürstliche Gefällverwaltung.

Zeller.

Mittwochs den 12ten Juni Nachmittags um 3 Uhr, wird in dem Weinwirthshaus des Hrn. Diehl die ehemalige Schweizer Kasserne hinter dem Zeughaus als ein volliges Eigenthum, unter Gestattung 6jähriger Zahlungs-termine öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Mannheim den 24ten Mai 1805.

Von kurfürstl. Gefällverwaltung.

Montags den 17ten dieses Vormittags um 10 Uhr, wird der Land- und Wasser-Trans-

port eines Brennholz-Quantl von 2000 Rftr. aus dem Ziegelhauser Forst auf dahlesiges Neckarufer an den Wenigstnehmenden in dem Ort Ziegelhausen in Steigerung begeben werden; wozu die Liebhaber anmit eingeladen sind. Mannheim am 1ten Juni 1805.

Von kurfürstl. Holzverwaltung.

Montags den 17ten Juni l. J. Nachmittags um 3 Uhr, wird in der Wohnung des Brückenmeisters Brenners, der nächst der Rheinbrücke stehende herrschaftl. Magazin-Schoppen zum Abbrechen, und der dazu gehörige Platz in einen 24jährigen Zeitbestand öffentlich versteigert werden. Mannheim den 29ten Mai 1805.

Von kurfürstl. Gefällverwaltung.

Bei der durch die getroffene neue Einrichtung des hiesigen Zucht-Arbeitshauses nunmehr aufgehobenen Strumpfmannufaktur ist auf erfolgte Genehmigung der kurfürstl. General-Arbeitshauskommission in Karlsruhe, sowohl an Fabrikanten als an rohen Materialisten folgendes zum Verkauf ausgesetzt, nämlich: Ungefähr ein tausend Paar englisch-baumwollene, ordinäre baumwollene und leinene Strumpfe, von vorzüglicher Güte und mehreren Sorten; ferner eine bedeutende Parthie gebleichtes und ungebleichtes flächsenes Garn, geheckelten Steinfachs, gepönnene weiße Baumwolle, gekämmte und rohe, melirte und gepönnene Wolle, verschiedener Gattung weiß und melirtes Cajett-Garn, sodann ein neuer hölzerner Strumpfwirberstuhl. Von der ebenfalls eingelegenen Tuchfabrik hingegen sind neben mehreren andern Stücken noch folgende Hauptrequisiten verkäuflich: Zwei Pressen samt Zugehörde, ungefähr 1200 Stük Presspapier, und zwölf Stük zum Theil neue Tuchweeren. Vorbeschriebene Stücke werden des Endes öffentlich feil gebothen, damit sie die allenfallsigen Liebhaber dahier einkufen können, mit dem Anhang, wie man rüksichtlich des Strumpfvorraths Dienstags den 25ten künftigen Monats Juni Vormittags, bei unterzeichneter Stelle mit demjenigen, welcher den höchsten Preis offerirt, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, ein Arrangement unter ökonomischen Bedingungen treffen — alles übrige aber

auf Mittwoch am 26ten Juni gegen baare Bezahlung in öffentliche Steigerung bringen werde. Bruchsal, am 10ten Mai 1805.

Kurbadische Zucht- und Hausverwaltung.
C. H. Eisenlohr.

In Gefolg kurfürstl. Hofrathsentschließung, wird den 15ten künftigen Juni, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Rheinbrückenmeister Brenner die Schiffs- und Zimmerarbeit zu Herstellung einer neuen stehenden Rheinbrücke, an den Wenigstnehmenden mit Vorbehalt der Genehmigung, versteigert; wozu die Bedingungen bei bemeldtem Brückenmeister täglich eingesehen werden können. Mannheim den 29ten Mai 1805.

Von kurfürstlicher Rent.
Bodenius.

Die Verlassenschaft der verlebten Johanna Krämerin dahier, bestehend in weiblichen Kleidungen, leinen Gerüch, Bettung, Spiegel, Porzellan und Gläser, Schreinerwerk, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und Blechgeschirr, dann allerhand Hausrath werden künftigen Dienstag und Mittwoch den 11ten und 12ten laufenden Monats in dem verlebten Bohnhaus am Fruchtmart, nächst dem Beckerschen Kaffeehause, Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr gegen baare Zahlung versteigert werden. Mannheim den 7ten Juni 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberel.
Leers.

Freitags den 14ten Juni Nachmittags 3 Uhr, wird das Heugras auf dem sogenannten Weidenwäldchen an der Neckarschanze an den Meistbliehenden öffentlich versteigert. Mannheim den 8ten Juni 1805.

Von Oberbürgermeisterel. Amts wegen.

Samstag den 22ten d. früh 9 Uhr wird in der Behausung des Anwald Engel zu Lobensfeld, das denen Eysenbacher dormaligen Lobensfelder Bürgern Arnold und Seel zuständige geistliche Administrat. Erbbestandgut auf dem Rittersbacher Hof, bestehend in 51 Morgen Aecker, 18 Morgen Wiesen und Gärten, dann Bauernhaus, Scheuer, Stallung und Viehstand, unter Vorbehalt Ratifikation des Domini directi versteigert, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß das Gut in 2

Hälften, und auch im Ganzen aufgestellt, die Zahlung baar, und zwar 4268 fl. 37 kr. an kurfürstliche Schaffnerei Lobensfeld, der Ueberrest aber auf nähere Weisung bezahlt werde. Neckargemünd den 8ten Juni 1805.

Kurfürstliches Amtskommissariat.

L. Gerber.

Mehrere Verhältnisse bestimmen Unterzogenen, sein auf hiesiger Gemarkung gelegenes Gut wiederum unter sehr annehml. Bedingungen zu verkaufen. Das ganze Gut ist geschlossen, hat eine sehr schöne Lage, ist der Mittelpunkt zwischen Bruchsal, Unterwisheim, Upstadt und Heidelberg, davon die Landstraßen vorbeigehen. Es besteht aus mehr als 120 Morgen an Aeckern, Wiesen und Weinberg, kann noch durch Ankaufung der Anränder um $\frac{1}{3}$ vergrößert werden. Der Weinberg ist größtentheils jung gemacht, und im besten Stande, hat die allerbeste Lage in hiesiger Gegend, die sogenannte alte Kied von Unterwisheim. Eben so vorzüglich schön liegt das Wiesenthal zwischen angränzenden Weinbergen. Ueberhaupt das Ganze für Anlegung ein oder zweier Bauernhöfe bestens konditionirt, zu der Erbauung ich die landesherrliche Erlaubniß, und noch vierjährige Zehendfreiheit erhalten habe. Kauflustige können das Nähere sowohl über den bisherigen Ertrag, als auch darauf haftende Lasten erfahren bei F. H. Göldner, Apotheker in Bruchsal.

Dienstags den 25ten dieses Morgens um 9 und Nachmittags 2 Uhr, dann die folgende Tage um nämliche Stunden werden auf dahiesiger Kriegskanzlei drei Glocken, eine große Orgel, dann der Generalitätsstuhl in der Kapuzinerkirche, wie auch verschiedene Kirchengeräthe, Paramenten und Ornamenten, als Silbervergoldete Kelche, Monstranz, goldbordirte Pluviale, Levitenröcke, und Messgewänder von allen Farben mit Zubehör. Alben, Himmel, Fahnen 2c. nebst verschiedenen Musikinstrumenten und Musikalien gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Mannheim den 11ten Juni 1805.

Luz, Auditeur.

P a c t a n t r a g.

Die drei hiesige Stadtbannmühlen, welche sich in gutem Stand befinden, und mit hin-

länglichen Mahl. Schäl. Del. Hanfretb. Walk und Schleifgängen versehen sind, werden auf den 21ten l. M. Nachmittags 2 Uhr, auf dahiesigem Rathhause abermal in einen sechsjährigen Bestand, vom 1ten l. M. Julius anfangend, unter annehmlichen, bei der Versteigerung selbst bekannt gemachten Bedingungen öffentlich versteigert werden; welches den hiezu Lusttragenden bekannt gemacht wird. Bruchsal den 7ten Juni 1805.

Kurbadisches Stadtmitt.

Gemehl. Vdt, Bodenmüller.

Dienstnachricht.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht haben dem vormaltigen kurpfälzischen Landesfundl Receptor Posth zu Alzei, den Charakter eines kurfürstlichen Rechnungsrathes gnädigst ertheilt. Mannheim den 5ten Juni 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Kessler.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 2ten Juni: Heinrich Christian, Vater Ernst Philipp Fries, Handelsmann, E. R. Den 4ten: Albert Wilhelm, Vater Joh. Baptist Bodenlus, Rentenkassirer, R. eod. Anna Maria, Vater Adolph Fries, Welsaß, R. Den 5ten: Karolina, Vater Martin Werner, Tagelöhner, R. eod. Maria Barbara, unehelich, R. Den 7ten: Christian, Vater Joh. Seitz, R. eod. Elisabetha, unehelich, R. eod. Johann, unehelich, E. R.

Gestorbene: den 2ten Mat: Jakob Dorwa, Soldat, alt 24 J., R. Den 28ten: Katharina Zielen, alt 14 J., R. Den 2ten Juni: Georg Schwarz, alt 10 Monat, R. Den 3ten: Antonia Rosalia von Schmiglin, alt 30 J., R. eod. Gertrud Cobelin, alt 26 J., R. eod. Anna Maria Schramm, alt 14 J., E. R. Den 4ten: Anna Maria Heldin, alt 84 J., R. eod. Katharina Finklin, alt 45 J., E. R. Den 5ten: Maria Magdalena Spenglin, alt 43 J., R. eod. Philipp Heinrich Hoffmann, alt 31 J., E. R. Den 6ten: Peter Ettinger, alt 63 J., R. eod. Joh. Peter Diehl, alt 1 J., E. R. eod. Anna Elisabetha Ackermannin, alt 8 J., E. R. eod. Georg Heinrich Seidelmann, Soldat, alt 21 J., E. R. Den 7ten: Katharina, unehelich, alt 1 Monat, E. R. Den 8ten: Maria Eleonora Josepha von Hertling, alt 29 J., R. eod. Julie Friederike Erbin, alt 2 J., E. R. eod. Mathäus Jäger, alt 68 J., E. R. eod. Kunigunda Vogelin, alt 1 Monat, E. R. Den 9ten: Maria Barbara Gbigin, alt 8 J., E. R.

Verhehlchte: Den 3ten Juni: Georg Kügler, Br. u. Schreiner, mit Maria Katharina Briffetin. Den 4ten: Hr. Wendelin Wipfler, rheinpfälzischer pensionirter Hauptmann, mit Elisabetha Krämerin. Den 9ten: Valentin Jäck, Br. u. Fuhrmann, mit Rosina Barbara Wistin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Dm fr
	Juni	Juli	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd fr.	Weck für 1 Lotb	Gem. Brod 2 2 fr. Lotb	Schaf	Kalb	Schafel	Schweinen	
Mannheim	6	30	7 30	6 17	6 46	—	4 12	14½	5½	13	10	7½	8½	10	
Heidelberg	4	28	7 48	7 5	6 40	13 19	3 57	13	6	15	9½	7	8½	9	
Bruchsal	—	29	8 —	6 20	6 15	15 —	4 —	10	6	15	8½	7	8	9	
Bretten	6	23	8 —	6 —	6 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	